

Satzung der Jungen Liberalen Kreisverband Viersen

Präambel

Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation und verfolgen die Ziele des politischen Liberalismus unter besonderer Berücksichtigung der Belange der jungen Generation.

Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für das autonome und soziale Individuum und damit mehr Freiheit in allen Lebensbereichen zu schaffen.

Inhaltsverzeichnis

I. Mitgliedschaften.....	4
§ 1 Gliederung.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
II. Gremien.....	6
§ 3 Organe.....	6
§ 4 Kreismitgliederversammlung.....	6
§ 5 Kreisvorstand.....	7
III. Administration.....	8
§ 6 Wahlen.....	8
§ 7 Satzungsänderung.....	8
IV. Ämter.....	9
§ 8 Kreisvorsitzender.....	9
§ 9 Stellvertretender Vorsitzender für Organisation.....	10
§ 10 Stellvertretender Vorsitzender für Presse.....	10
§ 11 Schatzmeister.....	10
§ 13 Beisitzer.....	12
V. Finanzen.....	13
§ 14 Finanzierung und Vermögen.....	13
§ 15 Beiträge.....	13
§ 16 Haushaltsplan.....	13
VI. Schlussvorschriften.....	14
§ 17 Zweifelsfälle.....	14
§ 18 Beschlussfassung zu dieser Satzung.....	14
§ 19 Inkrafttreten.....	14

I. Mitgliedschaften

§ 1 Gliederung

Der Kreisverband Viersen der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Landesverbandes der *Jungen Liberalen NRW e.V.* Er setzt sich aus den Ortsverbänden:

- OV Viersen,
- OV Kempen,
- OV Tönisvorst und
- OV Willich

zusammen. Die Gründung weiterer Ortsverbände können durch den Kreisvorstand beschlossen werden. Die vorliegende Satzung ist für die Ortsverbände verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Kreisverbandes Viersen der Jungen Liberalen kann werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wer nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation ist.
- 2) Der Beitritt zu den Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand und Kreisvorstand erklärt. Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand oder der Kreisvorstand der Beitrittserklärung gegenüber dem Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei ihm widerspricht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Amtsperiode.
 - b) Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
 - c) Ausschluss. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Bundesvorstand zu stellen und durch das Bundesschiedsgericht zu entscheiden. Zahlt ein Mitglied trotz entsprechender Verpflichtung und Mahnung, die seit sechs Monaten fälligen Beiträge nicht, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit entscheidet der Kreisverband dem das Mitglied angehört. Übt der Landesverband die Beitragshoheit über das Mitglied aus, entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.
 - d) Tod.

- 4) Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet in erster Instanz die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes, in zweiter Instanz der Landesvorstand, in dritter Instanz das Bundesschiedsgericht.
- 5) Des Weiteren besteht die Möglichkeit als Fördermitglied den Jungen Liberalen anzugehören. Fördermitglied der Jungen Liberalen Viersen kann jeder werden, der sich den Grundsätzen der Jungen Liberalen verpflichtet fühlt. Das Alter ist für die Fördermitgliedschaft irrelevant. Der Antrag zur Fördermitgliedschaft muss beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme des Fördermitgliedes. Das Fördermitglied muss mindestens den aktuellen Mitgliedsbeitrag jährlich beim Kreisschatzmeister entrichten.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz werden Personen verliehen, die sich in besonderem Maße für die Jungen Liberalen Viersen engagiert haben. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz werden von der Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit verliehen. Der Ehrenvorsitzende genießt in allen Organen der Jungen Liberalen Viersen Rede-, Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht in Personalfragen. Das Ehrenmitglied genießt in allen Organen der Jungen Liberalen Viersen Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entzogen werden.

II. Gremien

§ 3 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Viersen der Jungen Liberalen sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreismitgliederversammlung

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Viersen. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Kreismitgliederversammlungen sind generell öffentlich.
- 2) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben
 - Wahl, Berufung und Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern
 - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Kreisverbandes
- 3) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Vergabe des Ortes entscheidet der Kreisvorstand. Die Einladung ergeht hierzu auf elektronischem Weg mit einer Frist von zwei Wochen mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- 4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die verabschiedeten Beschlüsse sind für die Ortsverbände und die Mitglieder verbindlich.
- 5) Anträge sind in elektronischer Form bis spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorsitzenden einzureichen. Der Kreisvorsitzende erstellt ein Antragsbuch und versendet dieses in elektronischer Form an sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes Viersen vor der Kreismitgliederversammlung.
- 6) Von jeder Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant wird per Akklamation von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7) Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung als Kreiskongress statt. Hierbei wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt und ein Kassenprüfer legt einen Rechenschaftsbericht ab.
- 8) Die Mitgliederversammlung schlägt aus dem Kreisverband einen Delegierten für den Kreisvorstand der FDP als Beisitzer vor. Dieser muss Mitglied der FDP sein.

§ 5 Kreisvorstand

- 1) Zum Mitglied des Kreisvorstandes kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Der Vorstand wird auf dem Kreiskongress gewählt.
- 2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern für:
 - Organisation
 - Presse
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Beisitzern.
- 3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden einzeln bei dem jährlichen Kreiskongress gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch den Kreiskongress für ein Jahr gewählt. Im ersten Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt bei mehr als einem Bewerber die einfache Mehrheit. Hat ein einzelner Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird für den zweiten Wahlgang die Kandidatenliste wiedereröffnet. Gibt es weitere Kandidaten, ist dies ein neuer Wahlgang. Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja -Stimmen die der Nein - Stimmen und der Enthaltungen übersteigt.
- 4) Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist bei einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit nötig.
- 5) Pro Quartal ist mindestens eine Kreisvorstandssitzung abzuhalten. Die Kreisvorstandssitzung kann öffentlich sein. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisvorstandes und die Ortsvorsitzenden. Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Viersen. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Das Gremium kann einen Sitzungsplan für mehrere Monate beschließen. Wird kein Sitzungsplan erstellt, sollte der Termin der nächsten Kreisvorstandssitzung nach Möglichkeit noch in derselben Sitzung bekanntgegeben werden.

III. Administration

§ 6 Wahlen

- 1) Wahlen in der Kreismitgliederversammlung und in der Kreisvorstandssitzung werden in der Regel mit einfacher Mehrheitswahl durchgeführt. Vor den Wahlen ist von den stimmberechtigten Mitgliedern ein Zählkommission zu wählen. Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf Papier. Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten.
Zu den Wahlen zählen:
 - a) Vergabe sämtlicher Ämter
 - b) Beschlussfassung
 - c) Aufnahme von Neumitgliedern
 - d) Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Ist mehr als eine Person zu wählen, so wird über die Bewerber insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt.
- 3) Wahlen werden durch Handaufheben durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Ausnahme sind § 6 Abs. 1 a und e, die generell durch eine geheime Wahl stattfinden.
- 4) Eine Wahl ist in der Einladung anzukündigen. Der Tagesordnungspunkt ist mit „Wahl“ zu bezeichnen.
- 5) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 7 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit, der auf der Kreismitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein.

IV. Ä m t e r

§ 8 Kreisvorsitzender

Kreisvorsitzender kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Viersen werden.

Er ist zuständig für:

- 1) Die programmatische Aufstellung des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Viersen.
- 2) Die Unterbreitung von Vorschläge für die programmatische Ausrichtung und jungliberalen Leitlinien für den Kreisverband Viersen.
- 3) Er vertritt die Interessen der Jungen Liberalen Viersen zudem gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Er beruft die Sitzungen der Organe
 - a) Kreisvorstand und
 - b) Kreismitgliederversammlungein und steht ihnen vor.
- 5) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsdarstellung. Auf öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Podiumsdiskussionen, vertritt er die Interessen und Positionen der Jungen Liberalen Viersen.
- 6) Für jedes Geschäftsjahr hat der Kreisvorsitzende unter Berücksichtigung finanzieller, organisatorischer, öffentlichkeitsorientierter und programmatischer Gesichtspunkte einen Jahresplan vorzustellen.
- 7) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht vor dem Kreiskongress vorzulegen.
- 8) Zu seinen Aufgaben zählt das regelmäßige Versenden einer elektronischen Informationsnachricht, welche über das Kreisverbands- oder das aktuelle politische Geschehen informiert.
- 9) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 10) Der Kreisvorsitzende ist für die Kommunikation mit dem Kreisverband der FDP zuständig. Vertreter des Kreisverbandes der Jungen Liberalen im Kreisverband der FDP ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11) Desweiteren zählen die Herstellung bzw. Intensivierung von kreisübergreifenden bis internationalen Partnerschaften zu seinem Aufgabenbereich.

§ 9 Stellvertretender Vorsitzender für Organisation

Stellv. Kreisvorsitzender für Organisation kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Viersen werden.

Er ist zuständig für:

- 1) Aktionen, Veranstaltungen, Wahlvorbereitungen und Personalbesetzungen bei den aufgeführten Projekten und Kampagnen. Die Finanzierung erfolgt mit Absprache des Kreisschatzmeisters. Die genauen Organisationsvorstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorsitzenden zur erleichterten Realisierung.
- 2) Mindestens einmal im Jahr wird eine Klausurtagung realisiert.
- 3) Zudem verfasst er einen Rechenschaftsbericht, welchen er bei dem Kreiskongress allen Mitgliedern dargelegt muss.
- 4) Er plant ebenso interne Feierlichkeiten, zu der v.a. die Weihnachtsfeier gehört.
- 5) Er koordiniert die Aufstellung von Projekt – und Aktionsideen.
- 6) Den Zuständigkeitsbereich für die Gewinnung von Sponsoren und Werbepartnern zur Finanzierung und Realisierung der Projektideen.
- 7) Für Durchführung seiner Aufgaben sollte er eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kreisvorsitzenden anstreben.

§ 10 Stellvertretender Vorsitzender für Presse

Stellvertretender Kreisvorsitzender für Presse kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Viersen werden.

Er ist zuständig für:

- 1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt er einen Kommunikations- und Öffentlichkeitsplan vor.
- 2) Zudem verfasst er einen Rechenschaftsbericht, welchen er bei dem Kreiskongress allen Mitgliedern dargelegt muss.
- 3) Er übernimmt den Kontakt zur Presse bei Kampagnen, Aktionen, Veranstaltungen und anstehenden Wahlen.
- 4) Er ist für die Erstellung, Gestaltung und Verwaltung, sowie auch die Aktualisierung aller Internetpräsenzen des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Viersen verantwortlich.
- 5) Er unterstützt den Stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Organisation bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

§ 11 Schatzmeister

Stellvertretender Kreisvorsitzender für Finanzen kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Viersen werden.

Er ist zuständig für:

- 1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt er einen Haushalts- und Vermögensverwaltungsplan auf.
- 2) Auf der ersten Kreismitgliederversammlung im Geschäftsjahr legt er eine finanzielle Jahresabschlussbilanz vor.

- 3) Zudem verfasst er einen Rechenschaftsbericht, welcher bei dem Kreiskongress allen Mitgliedern dargelegt werden muss. Hinsichtlich der Finanzplanung des Haushaltsjahres findet eine Absprache mit dem Kreisvorsitzenden statt.
- 4) Er hat einen Bilanzordner zu führen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfer den Bilanzordner.
- 6) Er übernimmt die Finanzplanung bei Kampagnen, Aktionen, Veranstaltungen und anstehenden Wahlen.
- 7) Die Kontoführung und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Eingangs der Mitgliedsbeiträge obliegen ihm. Bei ausstehenden Zahlungen kann er in Absprache mit dem Kreisvorstand die betreffende Person schriftlich ermahnen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Kreisvorstand. Zudem ist der Schatzmeister für die fristgerechte Überweisung an den Landesverband verantwortlich.
- 8) Prämien und Gutscheine werden von ihm verwaltet.

§ 13 Beisitzer

Beisitzer kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Viersen werden.

Sind zuständig für:

- 1) Jedem Beisitzer kann durch den Vorstand eine besondere Aufgabe zugeordnet werden. Diese kann beispielsweise folgenden Bereiche umfassen:
 - a) Mediale Gestaltung/ Fotos,
 - b) Mitgliederverwaltung und
 - c) Kampagnen/ Aktionsausführung (Co-Organisation)/ Mitgliederwerbung
 - d) ...

V. Finanzen

§ 14 Finanzierung und Vermögen

- 1) Der Kreisverband der Jungen Liberalen Viersen finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge.
- 2) Spenden sind Beiträge von Mitglieder sowie Nichtmitgliedern. Spenden können als Geld- oder Sachspenden geleistet werden.
- 3) Das Vermögen des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister verwaltet.
- 4) Bei Auflösung des Kreisverbandes wird das Vermögen einem guten Zweck zugeführt.

§ 15 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,50€ im Monat. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist verpflichtend. Das Ausbleiben der Mitgliedsbeitragszahlung kann nach Abmahnung zum Ausschluss von den Jungen Liberalen Viersen führen.
- 2) Die Schatzmeister der Ortsverbände leiten den daraus resultierenden Halbjahresbeitrag halbjährlich an den Kreisschatzmeister weiter. Nach Eingang aller Mitgliedsbeiträge eines Ortsverbandes überweist der Kreisschatzmeister pro Mitglied 0,75€ an den jeweiligen Ortsverband zurück. Dies gilt für eine Ortsumlage von derzeit 1,75€.

§ 16 Haushaltsplan

- 1) Der Haushaltsplan des Geschäftsjahres wird vom Schatzmeister aufgestellt und der Kreiskongress vorgelegt.
- 2) Haushaltsjahr ist die Zeit zwischen zwei Kreiskongressen.
- 3) Die Kreiskongress beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen betreffend der Auslegung dieser Satzung sollen die entsprechenden Regelungen des Landesverbandes der Jungen Liberalen NRW herangezogen werden. Im Fall der Nichtigkeit eines Teiles dieser Satzung bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

§ 18 Beschlussfassung zu dieser Satzung

Die Kreismitgliederversammlung beschließt diese Satzung und ihre Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form ab 25.04.2021 in Kraft.